

Verordnung des BBL über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten betreffend Bauprodukte

vom 10. September 2014 (Stand am 1. Oktober 2017)

*Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),
nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft
und der Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3, 4 Absatz 2, 9 Absatz 4
und 20 Absätze 2 und 3 der Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014¹
(BauPV),²

verordnet:

Art. 1³

Als technische Vorschriften zum Vollzug des Bauproduktegesetzes vom 21. März 2014⁴ (BauPG) und der BauPV gelten die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

AS 2014 3021

¹ SR 933.01

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BBL vom 24. Nov. 2014, in Kraft seit 15. Dez. 2014 (AS 2014 4233).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BBL vom 24. Nov. 2014, in Kraft seit 15. Dez. 2014 (AS 2014 4233).

⁴ SR 933.0

Anhang 1⁵
(Art. 1)

Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union gemäss Artikel 65 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unter Bezugnahme auf die aufgehobene Richtlinie 89/106/EWG

Die aufgrund von Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁶ in der Europäischen Union (EU) geltenden Durchführungsrechtsakte sind in Anhang 1 Kapitel 16 Abschnitt I des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen als Rechtsakte der EU aufgeführt. Solange diese Durchführungsrechtsakte auch in der EU Gültigkeit haben, gelten sie als Ausführungsbestimmungen nach Artikel 35 Absatz 3 BauPG⁸.

⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BBL vom 24. Nov. 2014, in Kraft seit 15. Dez. 2014 (AS 2014 4233).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁷ SR 0.946.526.81

⁸ SR 933.0

Anhang 2⁹
(Art. 1)

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte der Europäischen Union gemäss Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Die nachfolgenden Durchführungsrechtsakte gelten als Ausführungsbestimmungen nach Artikel 35 Absatz 3 BauPG¹⁰.

Kategorie	Erlass der Europäischen Union
Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes (Art. 3 Bst. a BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) 2017/959 der Kommission vom 24. Februar 2017 über die Klassifizierung der Leistung hinsichtlich der horizontalen Setzung und der Kurzzeit-Wasser Aufnahme von an der Verwendungsstelle hergestellten und in den Anwendungsbereich der Norm EN 15101-1 fallenden Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LCFI) gemäss der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 145 vom 8.6.2017, S. 1.
Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes (Art. 3 Bst. a BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und Rates, ABl L 68 vom 15.3.2016, S. 4.
Einordnung von Bauprodukten ohne Prüfung in bestimmte Leistungsstufen oder -klassen (Art. 3 Bst. b BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228 der Kommission vom 20. März 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Aussen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und von Putzmörtel, für die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten, ABl L 177 vom 8.7.2017, S. 4.
Einordnung von Bauprodukten ohne Prüfung in bestimmte Leistungsstufen oder -klassen (Art. 3 Bst. b BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1227 der Kommission vom 20. März 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und von keilgezinkten Vollholzprodukten für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten und zur Änderung der Entscheidung 2005/610/EG, ABl L 177 vom 8.7.2017, S. 1.

⁹ Ursprünglich: Anhang. Fassung gemäss Ziff. I der V des BBL vom 8. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017 (AS 2017 5025).

¹⁰ SR 933.0

Kategorie	Erlass der Europäischen Union
Einordnung von Bauprodukten ohne Prüfung in bestimmte Leistungsstufen oder -klassen (Art. 3 Bst. b BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1293/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Aussenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten, ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 29.
Einordnung von Bauprodukten ohne Prüfung in bestimmte Leistungsstufen oder -klassen (Art. 3 Bst. b BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1292/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfussböden im Hinblick auf deren Brandverhalten, ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 27.
Einordnung von Bauprodukten ohne Prüfung in bestimmte Leistungsstufen oder -klassen (Art. 3 Bst. b BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1291/2014 der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäss der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Aussenbekleidungen aus Massivholz gemäss der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden, ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 25.
Festlegung der für Bauprodukte bzw. Familien von Bauprodukten oder für ein bestimmtes wesentliches Merkmal anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 4 Abs. 2 BauPV)	Delegierter Beschluss (EU) 2015/1959 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 184.
Festlegung der für Bauprodukte bzw. Familien von Bauprodukten oder für ein bestimmtes wesentliches Merkmal anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 4 Abs. 2 BauPV)	Delegierter Beschluss (EU) 2015/1958 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Geosynthetics und verwandten Produkten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 181.
Festlegung der für Bauprodukte bzw. Familien von Bauprodukten oder für ein bestimmtes wesentliches Merkmal anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 4 Abs. 2 BauPV)	Delegierter Beschluss (EU) 2015/1936 der Kommission vom 8. Juli 2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Belüftungskanälen und -rohren zur Belüftung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 282 vom 28.10.2015, S. 34.

Kategorie	Erlass der Europäischen Union
Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Webseite (Art. 9 Abs. 4 Bst. a BauPV)	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website, ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.
Festlegung des Formates von Europäischen Technischen Bewertungen (Art. 20 Abs. 2 BauPV)	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1062/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über das Format der Europäischen Technischen Bewertung für Bauprodukte, ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 42.
